- 28. Bur Frage bes Erforderniffes der Mängelanzeige außerhalb des Gebiets ber beiderseitigen Sandelstäufe.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 21. Februar 1922 i. S. Stadtgemeinde H. (Kl.) w. F. (Bekl.). II 358/21.
- I. Landgericht hamburg, Rammer f. handelsfachen. II. Oberlandesgericht baselbit.

Die Beklagte, eine Hanbelsfrau, hat im Dezember 1916 ber klagenden Stadtgemeinde eine größere Menge Mus verkauft und geliefert; das Mus sollte von der Klägerin an die Einwohner von Hentgeklich abgegeben werden. Einige Tage nach der Ablieferung zeigte die Klägerin der Beklagten die gefundheitsgefährliche Beschaffenheit des Muses an und verlangte Wandlung des Kausvertrags und Kücksahlung des Kausperifes. Das Oberlandesgericht wies die Klage wegen verstäteter Erstattung der Mängelrüge ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Mus ben Grunben:

Nach bem vom Berufungsgericht unterstellten Borbringen ber Klägerin soll beren erstmalige Mängelrüge ber Beklagten am 14. Dezember 1916 "ober kurz barauf" übermittelt worden sein. In bem für die Klägerin gunstigsten Falle wurde also die Küge am 6. Tage nach der "spätestens" am 8. Tezember 1916 ersolgten Ablieferung der Bare erstattet. Auch in diesem Falle hält sie das Oberlandesgericht nach dem von ihm analog angewendeten § 377 HBB, für verspätet.

Die Revision bestreitet bie Anwendbarkeit bes § 377, ba bie Rlagerin, wie auch bas Oberlandesgericht annehme, nicht Raufmann sei und baher ein beiberseitiges hanbelsgeschäft nicht vorliege. Borberrichter erachtet bas fur die Raufmannseigenschaft erhebliche Merkmal bes Uns und Berkaufs in Gewinnabsicht bei bem von ber Klägerin bewirften Umfat von Lebensmitteln allerdings nicht für Er wendet aber ben § 377 SBB. mit Rudficht barauf gegeben. "anglog" an, bag bie Rlagerin in ber Beit vom 1. Oftober 1915 bis 1. Ottober 1916 An- und Berkaufe von Lebensmitteln im Betrage von annahernb 11/2 Millionen Mark getätigt habe und bag bei ihr für biefen Bermaltungszweig eine besondere Abteilung mit ben notigen Bureauangefiellten und mit Silfetraften (wie Lagerhalter, Bertaufer, Nachbem infolge ber Kriegsnot-Arbeiter) eingerichtet gewesen sei. menbigfeiten Stobtgemeinben in fteigenbem Umfang als Un- unb Bertaufer von Waren aufgetreten und fich unter Schaffung fefter Drganisationen mit einem großen Rreife von Lieferanten und Abnehmern in Berbindung gefeht hatten, fei folden Gemeinden gegenüber bie Inwendung ber im Intereffe hoherer Rechtsficherheit und schnellerer Abwidlung ber Geichafte erlaffenen ftrengeren Borichriften ber §\$ 377fla. 5GB. geboten. Allein bamit lagt fich bie Unwendung bes § 377 auf bas hier ftreitige Raufgeschaft nicht rechtsertigen. Diese Borichrift begieht fich nur auf zweiseitige Sanbelstäufe; fehlt es hieran, fo tann es fich weber um ihre unmittelbare noch um ihre analoge Anwendung handeln. Zwar erforbert auch außerhalb bes Unwenbungsgebiets bes § 377 568., also auch beim einseitigen Sanbelstauf, wie er hier vorliegt, ber Grunbfat von Treu und Glauben im Bertegr, bag ber Raufer, ber bie ihm abgelieferte Ware als mangelhaft beanstanben will, bie Mangelanzeige nicht ungebuhrlich verzögert; fouft muß er fich nach Treu und Glauben fo behandeln laffen, als ob er bie Bare billigte und behalten wollte. Im gegenwärtigen Salle ift aber nichts festgestellt und auch von ber Beklagten nichts behauptet, mas fich für bie Annahme einer ungebuhrlichen Bergogerung ber Mangelruge verwerten ließe. Die von ber Rlagerin geschaffene Organisation zum Unund Bertaufe von Lebensmitteln fann hierzu nicht herangezogen werben. Diese bei ber Stadtgemeinde S. wie bei anderen Gemeindeverwaltungen aus ber Not ber Beit entstandene Ginrichtung hat bie Berpflichtungen ber Rlagerin ihren Lieferern von Lebensmitteln gegenüber nicht babin ju fteigern vermocht, baß fie grundfahlich jebe ihr jugegangene Bare, auch wenn fie außerlich teinen Fehler aufwies, unverzuglich auf etwaige verborgene Mangel hatte untersuchen laffen und, falls ein folcher fich zeigte, bem Bertaufer alebalb Anzeige hatte erftatten muffen. Sier banbelte es fich aber gerade um einen verborgenen Mangel, ber nur burch chemische Untersuchung festzustellen mar. Denn bie orbnungswidrige Durchmischung bes Muses mit schwefligsaurem Natron war äußerlich nicht erkennbar. Bon einem schon äußerlich sessschaften Wangel war denn auch in den Vorinstanzen nach dem Akteninhalt nie die Kede, und die Gesundheitsschädlichkeit des Muses wurde nur dadurch, das dessen Genuß dei einigen Kindern Erkrankungen hervorries, dor dem Abschluß der chemischen Untersuchung offenbar.

Wegen bes in ber Unwendung bes § 377 Bon. liegenden Rechts-

irrtums war baber bas angefochtene Urteil aufzuheben. . . .